



Satzung

der

Sportgemeinschaft Ertstadt 1970 e.V.

Satzung

der Sportgemeinschaft Erftstadt 1970 e.V.

§1	Name, Sitz	Seite 3
§2	Zweck und Zielsetzung	Seite 3
§3	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 3
§5	Maßregelungen	Seite 4
§6	Haftung	Seite 4
§7	Beiträge	Seite 4
§8	Organe	Seite 4
§9	Mitgliederversammlung	Seite 5
§10	Beirat	Seite 6
§11	Vorstand	Seite 6
§12	Verwaltung	Seite 7
§13	Hauswirtschaft	Seite 7
§14	Auflösung des Vereins	Seite 7
§15	Inkrafttreten	Seite 7

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung 27.März.1976.Geändert von den Mitgliederversammlungen am 12.März 1979, am 9. März 1982, am 18. März 1991, am 7. März 1994, am 13. November 2009, und am 28. April 2016

§ 1 - Name, Sitz

1. Der am 7. Februar 1970 in Erftstadt - Liblar gegründete Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Erftstadt 1970 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erftstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln Register - Nr. VR 700 760 eingetragen
3. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Rhein-Erft sowie der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 - Zweck und Zielsetzung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports
2. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine breite Palette von Spiel - und Sportmöglichkeiten. Sowohl Breiten - als auch Leistungssport sollen gefördert werden. Der Jugendarbeit wird dabei besondere Bedeutung beigemessen. Der Verein ist unabhängig und neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern und Vorständen dürfen für ihre im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben anfallenden Arbeiten, Ehrenamts-Freibeträge (Pauschalen) gem. jeweils gültigem § 3, Nr. 26.a EStG ausgezahlt werden

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch den Beitritt zum Verein den Zweck des Vereins erfüllen helfen will und sich zur Einhaltung der Satzung und anderer verbindlicher Vereinsregelungen sowie zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist hierzu die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung einer in der Satzung oder in einer anderen Vereinsregelung festgelegten Verpflichtung,
 - b. wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt.

§ 5 - Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen oder die sich eines nicht schwerwiegenden Verstoßes sinngemäß entsprechend § 4 Abs. 3, Punkt c oder d schuldig machen, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) eine angemessene Geldbuße,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, nur am Wettkampfsport oder an Veranstaltungen des Vereins.

Der Beschluss über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 6 - Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind

§ 7 – Beiträge

1. Jedes Mitglied muss vom Beginn des Eintrittsmonats an die festgesetzten Beiträge entrichten-
2. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Alle anderen Gebühren, außerordentliche Beiträge sowie Säumniszuschläge etc. regelt die Gebührenordnung. Ist eine Änderung des Beitragssatzes zwischen zwei Mitgliederversammlungen notwendig, so kann der Vorstand sie beschließen.
3. Die Mitgliederbeiträge sind mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen. Aus sozialen Gründen können einzelne Mitglieder durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbunden werden.
4. Die Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei der Aufnahme in den Verein eine jederzeit widerrufbare Einzugsermächtigung zu erteilen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Bei Bedarf können Umlagen erhoben werden. Diese dürfen das 6-fache des Jahresbeitrages nicht übersteigen (*BGH, Urteil vom 24.09.2007, Az. II ZR 91/06*)

§ 8 – Organe

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Beirat (Mitgliederbeirat)
3. der Vorstand.
4. die Jugendversammlung

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt, und zwar jeweils im ersten Quartal des betreffenden Jahres.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitglieder sind rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter für die Wahlen des Vorstandes
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Punkte behandelt:
 - a) Bericht des Vorstandes (einschließlich Finanzbericht),
 - b) Bericht des Beirates
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - e) Berichte der Leiter der Sportabteilungen,
 - f) Wahl des Vorstandes auf drei Jahre,
 - g) Wahl des Beirates auf drei Jahre,
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf drei Jahre (die Wiederwahl ist jeweils nur für einen der Rechnungsprüfer zulässig),
 - i) Beschlussfassung über weitere Anträge,
 - j) Verschiedenes
4. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich eingeladen werden, wenn dies entweder durch den Vorstand oder den Beirat beschlossen, oder von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von weiteren 14 Tagen durchgeführt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung genannt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge liegen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle bereit und können dort eingesehen werden. Später eingehende Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie mindestens sechs Monate im Verein sind. Mitgliedern, die ihren fälligen Beitrag gemäß § 7 nicht entrichtet haben, steht kein Stimmrecht zu.
10. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über das Teilnahmerecht sonstiger Personen entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Beirat

1. Der Mitgliederbeirat (Beirat) besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind.
2. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Beratung wichtiger und grundsätzlicher Angelegenheiten mit dem
 - b) Entscheidungen über Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.
3. Er hat das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen (§ 9 Abs. 4)
4. Der Beirat wählt für seine Amtszeit auf drei Jahre einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes muss er unverzüglich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen, sie kann in Eilfällen bis auf drei Tage abgekürzt werden.
5. Der Beirat ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Das Ausscheiden aus dem Beirat erfolgt:
 - a) durch Ausscheiden aus dem Verein,
 - b) durch schriftliche Erklärung des Rücktritts an den Vorstandsvorsitzenden.
7. Scheidet ein Mitglied des Beirates zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen aus, wird der Beirat von der Reserveliste ergänzt. Die Reserveliste besteht aus den nach § 9, Abs. 3g nicht direkt platzierten Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der Stimmzahl.

§ 11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen
3. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu leiten.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden mit Wochenfrist einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei besonderer Dringlichkeit einer Entscheidung ist schriftliche Beschlussfassung zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder ausreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet sind und kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
7. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Geschäftsordnung
 - d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 - Verwaltung

1. Die Geschäfte des Vereins führen der Geschäftsführer und der Finanzverwalter. Sie erhalten ihre Weisungen vom Vorstand. Geschäftsführung und Finanzverwaltung können in der Hand einer Person liegen.
2. Sie werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gewählt. Sie können auch von ihm abberufen werden.
3. Der Geschäftsführer und Finanzverwalter nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
4. Sie können eine Vergütung erhalten, die vom Vorstand festgesetzt wird.
5. Die Aufgaben des Geschäftsführers und des Finanzverwalters werden vertragsmäßig geregelt.

§ 13 - Haushaltswirtschaft

1. Für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) hat der Vorstand durch den Finanzverwalter jeweils bis zum 1. Dezember des Vorjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind für alle Geschäfte des Vereins verbindlich, es sei denn, die finanzielle Situation erfordert einen Nachtragshaushalt.
3. Über die Verwendung der Vermögensrücklagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
4. Für jedes Rechnungsjahr hat der Vorstand binnen zwei Monaten die Jahresrechnung aufzustellen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Abweichend von der Regel § 9 Abs. 5 und 6 ist die Mitgliederversammlung in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind in einer solchen Versammlung weniger Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung bei einer erneuten, mindestens 4 Wochen später stattfindenden Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Sofern die Versammlung nicht anders bestimmt, werden der Vorsitzende und der Stellvertreter als Liquidatoren eingesetzt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, und zwar ausschließlich dem Verein Lebenshilfe zur Förderung körperlich und geistig behinderter Kinder, Erfstadt, oder einem anderen steuerbegünstigten Zweck. Voraussetzung hierfür ist die Genehmigung des Finanzamtes

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.4.2016 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Damit erlischt die frühere Satzung des Vereins von 1994

Erftstadt den ??????

Vors